



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang

Ausgabe 5/2021

Rhede, 03.03.2021

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
24.02.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	3
25.02.2021	Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	10
26.02.2021	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südöstlich der Krechtlinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")	13

Weitere Inhalte s. Seite 2

- 26.02.2021** **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")** **18**
- 26.02.2021** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5“ (Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)** **22**

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2019 für den
Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 16.12.2020 über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2019, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2019 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird in der von dem Betriebsleiter aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 28.158.853,94 € festgestellt. Der geprüfte Lagebericht 2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresüberschuss 2019 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit 853.994,32 € festgestellt. 387.622,37 € werden an den Haushalt der Stadt Rhede abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 466.371,95 € wird auf neue Rechnung (Gewinnvortrag 2020) vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 10.02.2021 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes für Abwasserbeseitigung Rhede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.10.2020 den nachfolgenden dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede, Rhede:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Betriebs für Abwasserbeseitigung Rhede, Rhede - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S.1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im

Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der

eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so

darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.02.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel“

Ratsbeschluss und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2019 werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung (Tel.: 02872/930-316) im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 316 bis zur Festsetzung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 24.02.2021

Kuhmann
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen werden bei gleichzeitiger Festlegung der Straßengruppen und der Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Im Schlatt Teilstrecke von der Friesenstraße bis zur Barloer Straße einschließlich der beiden nördlichen Stichwege (Flur- stück 1108 sowie 1107)	Gemeindestraße	Keine
Weserstraße Teilstrecke von Im Schlatt bis zur Grenze des Bebau- ungsplanes V-BN 6)	Gemeindestraße	Keine
Gallierstraße	Gemeindestraße	Keine

<p>Hohenzollernstraße</p> <p>Einschließlich des westlich abzweigenden Verbindungsweges von der Hohenzollernstraße (zwischen den Grundstücken Hohenzollernstraße 10 und 12) bis zur Barloer Straße</p>	<p>Gemeindestraße</p> <p>Gemeindestraße</p>	<p>Keine</p> <p>Für die durch den Bebauungsplan „V-BN 3, 1. Änderung“ als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzte Anlage:</p> <p>Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.</p>
<p>Sachsenstraße</p> <p>Teilstrecke von Im Schlatt bis zum Kreuzungsbereich Gallierstraße / Hohenzollernstraße</p>	<p>Gemeindestraße</p>	<p>Keine</p>
<p>Sachsenstraße (Verbindungsweg)</p> <p>Teilstrecke vom Kreuzungsbereich Gallierstraße / Hohenzollernstraße bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Römerstraße 30</p>	<p>Gemeindestraße</p>	<p>Für die durch den Bebauungsplan „V-BN 3, 1. Änderung“ als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzte Anlage:</p> <p>Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radverkehr.</p>

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan dargestellt wird. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen.

Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung eingereicht werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rhede, 25.02.2021

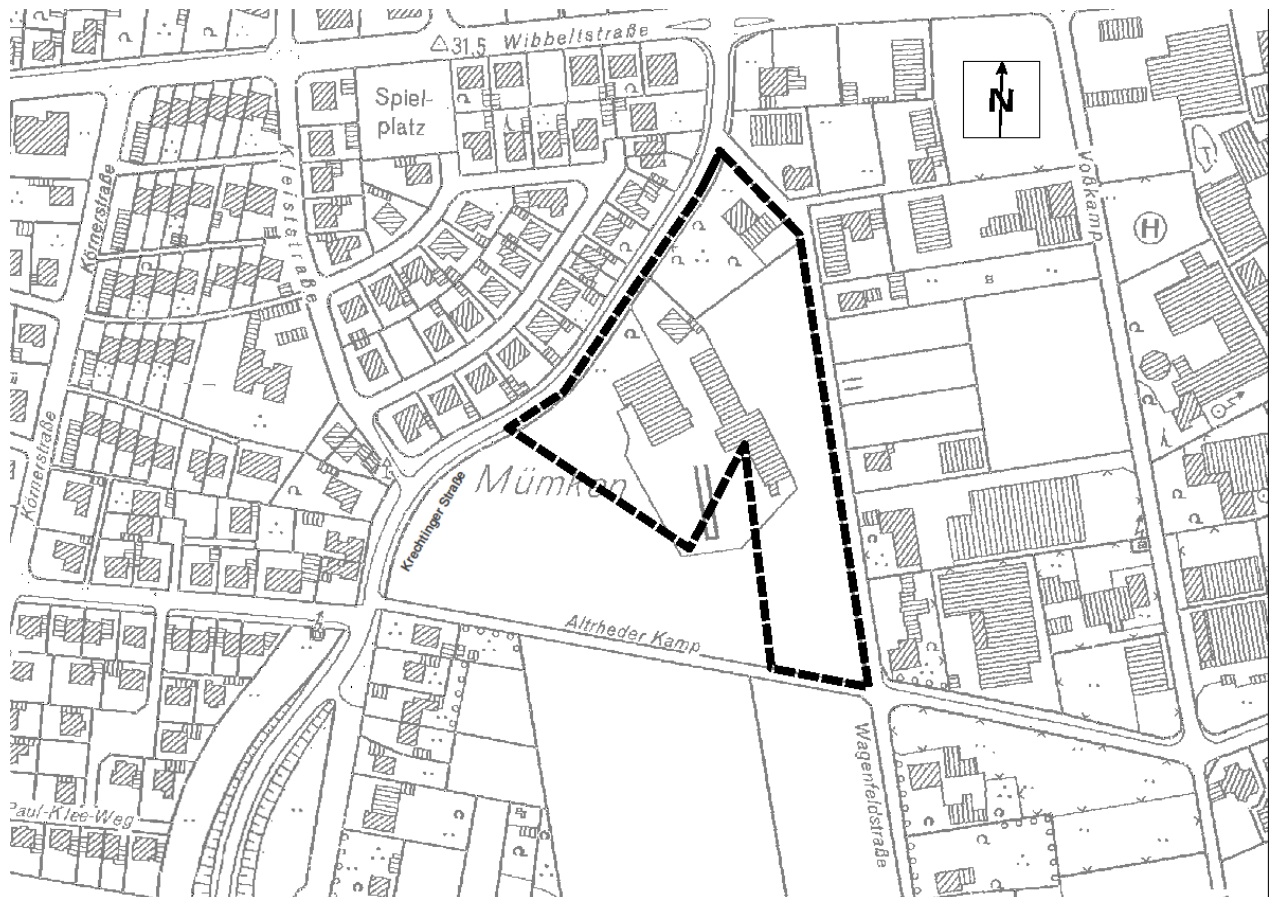
Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung der
59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich südöstlich der Krectinger Straße, westlich der
Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** “ (Bereich südöstlich der Krectinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp") und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Entwurfes der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, die Ausweisung eines Sondergebietes, mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ für einen Nahversorgungsmarkt mit maximal 800 m² Verkaufsfläche und die Ausweisung eines Mischgebietes.

Der Flächennutzungsplan sieht in seiner aktuell geltenden Fassung für die gesamte Entwicklungsfläche eine Wohnbaufläche vor. Um neben einer Wohnnutzung auch die übrigen beschriebenen Nutzungen realisieren zu können, muss der Flächennutzungsplan geändert werden: So soll künftig neben der Wohnbaufläche im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ für den geplanten Nahversorgungsmarkt sowie eine Gemischte Baufläche entstehen.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der 59. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Firma Hamann & Schulte Umweltplanung und Angewandte Ökologie, Gelsenkirchen vom 09.08.2017
- einer Artenschutzprüfung von Dr. Martin Steverding Faunistik und Artenschutz, Rhede vom 23.03.2020
- einer schalltechnischen Untersuchung von der Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 16.10.2019
- einer schalltechnischen Untersuchung (Betrachtung der Geräuscheinwirkungen aus dem Gewerbegebiet östlich des Plangebietes) von der Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 10.12.2020

- einer schalltechnischen Untersuchung von der Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 05.02.2021
- einem Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung von Yannick Niklasch, Rhede vom 09.12.2019

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreisverwaltung Borken, FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 09.04.2020: Abfall und Bodenschutz
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 11.03.2020: Störende Nutzungen (Mensch und seine Gesundheit)
- Fürstliche Salm Salm´sche Rentamt vom 12.03.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 05.03.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb vom 05.03.2020: Boden
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2020: Landwirtschaftliche Fläche (Fläche und Boden)
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 25.02.2020: Paläontologische Bodendenkmäler (Boden)

erfolgt in der Zeit vom

11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2020
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30
(Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom 11.03.2021 bis einschl. 12.04.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) Gelegenheit gegeben, sich

über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Der Öffentlichkeit wird des Weiteren Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür steht nach vorheriger Terminabsprache ein Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Die Öffentliche Auslegung erfolgt gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) über eine öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Rhede. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrecht-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, oder hätte geltend machen können.

Weitere Informationen zur öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanaufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>. In begründeten Fällen könnten die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich an den Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02872-930-325
Fax: 02872-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

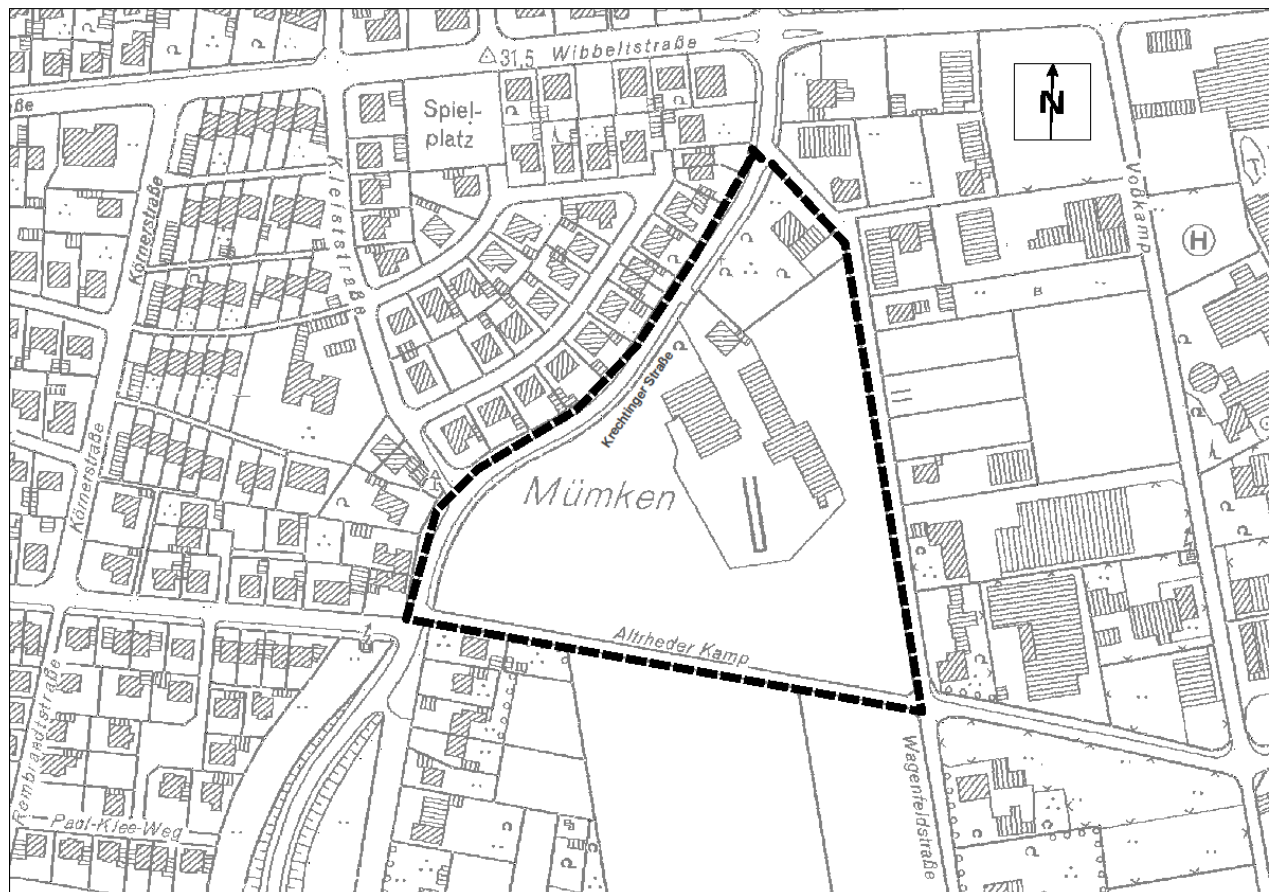
Rhede, 26.02.2021

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung des
Bebauungsplanes „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der
Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und
nördlich des "Altrheder Kamp")

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 gem. §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) die **Aufstellung des Bauungsplanes „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")** und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die **öffentliche Auslegung des Bauungsplanes "Rhede BS 27"** mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Nahversorgungsmarkt mit maximal 800 m² Verkaufsfläche und die Ausweisung eines Mischgebietes.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Bauungsplanes „Rhede BS 27“, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich -

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 27“ (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp"), einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (in der Begründung und dem Umweltbericht werden insbesondere die Bestandssituationen und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Mensch, seine Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen untersucht und bewertet),

- einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Firma Hamann & Schulte Umweltplanung und Angewandte Ökologie, Gelsenkirchen vom 09.08.2017
- einer Artenschutzprüfung von Dr. Martin Steverding Faunistik und Artenschutz, Rhede vom 23.03.2020
- einer Verkehrsprognose der Firma Lademacher planen & beraten, Bochum von April 2018
- einer verkehrstechnischen Stellungnahme (Verkehrssicherheit der Einmündung Krechtinger Straße / Altrheder Kamp) der Firma Lademacher planen & beraten, Bochum vom 07.12.2020
- einer schalltechnischen Untersuchung von der Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 05.02.2021
- einer schalltechnischen Untersuchung (Betrachtung der Geräuscheinwirkungen aus dem Gewerbegebiet östlich des Plangebietes) von der Firma Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau vom 10.12.2020
- einem Straßenendausbauplan für das Neubaugebiet „Rhede BS 27“ der Flick Ingenieurgemeinschaft vom 05.02.2021
- einem Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung von Yannick Niklasch, Rhede vom 09.12.2019

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Kreisverwaltung Borken, FB 32 – Sicherheit und Ordnung vom 09.04.2020: Löschwasser (Mensch Wasser), FB 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz vom 09.04.2020: Lärm- und Geruchsimmissionen (Gesundheit und Mensch), FB 66.1- Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen vom 09.04.2020: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, versiegelte Flächen und Abfall und Bodenschutz

- Kreisverwaltung Borken, FB Natur und Umwelt vom 22.04.2020: Fledermäuse, Schleiereule und Rebhuhnvorkommen (Tiere)
- Kreisverwaltung Borken, FB Natur und Umwelt vom 11.11.2020: Artenschutzrechtliche Verstöße (Tiere)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 11.03.2020: Störende Nutzungen (Mensch und seine Gesundheit)
- Fürstliche Salm Salm´sche Rentamt vom 12.03.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 05.03.2020: Bergbauliche Tätigkeiten (Boden)
- NABU-Kreisverband Borken e. V. Gruppe Rhede vom 17.03.2020: Versiegelte Flächen, Fledermaus- und Vogelarten (Tiere, Pflanzen, Klima, Artenschutz und biologische Vielfalt)
- Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb vom 05.03.2020: Boden
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2020: Landwirtschaftliche Fläche (Fläche und Boden)
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 25.02.2020: Paläontologische Bodendenkmäler (Boden)

erfolgt in der Zeit vom

**11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2020
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30
(Bau und Ordnung).**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Öffentlichkeit wird daher in der Zeit vom 11.03.2021 bis einschl. 12.04.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung) Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren. Der Öffentlichkeit wird des Weiteren Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür steht nach vorheriger Terminabsprache ein Mitarbeiter der Verwaltung zur Verfügung. Die Öffentliche Auslegung erfolgt gemäß Planungs-

sicherstellungsgesetz (PlanSiG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) über eine öffentliche Auslage aller planungsrelevanten Unterlagen im Rathaus der Stadt Rhede. Die im weiteren Bekanntmachungstext genannten Aspekte bzgl. der Einsichtnahme beziehen sich alle auf das PlanSiG vom 20.05.2020.

Weitere Informationen zur öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanaufstellung „Rhede BS 27“ der Stadt Rhede finden Sie während des Offenlegungszeitraums im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/bauleitplanung>. In begründeten Fällen könnten die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wenden Sie sich an den Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.
Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung.

Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch
Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de
Telefon: 02872-930-325
Fax: 02872-930-49-325

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

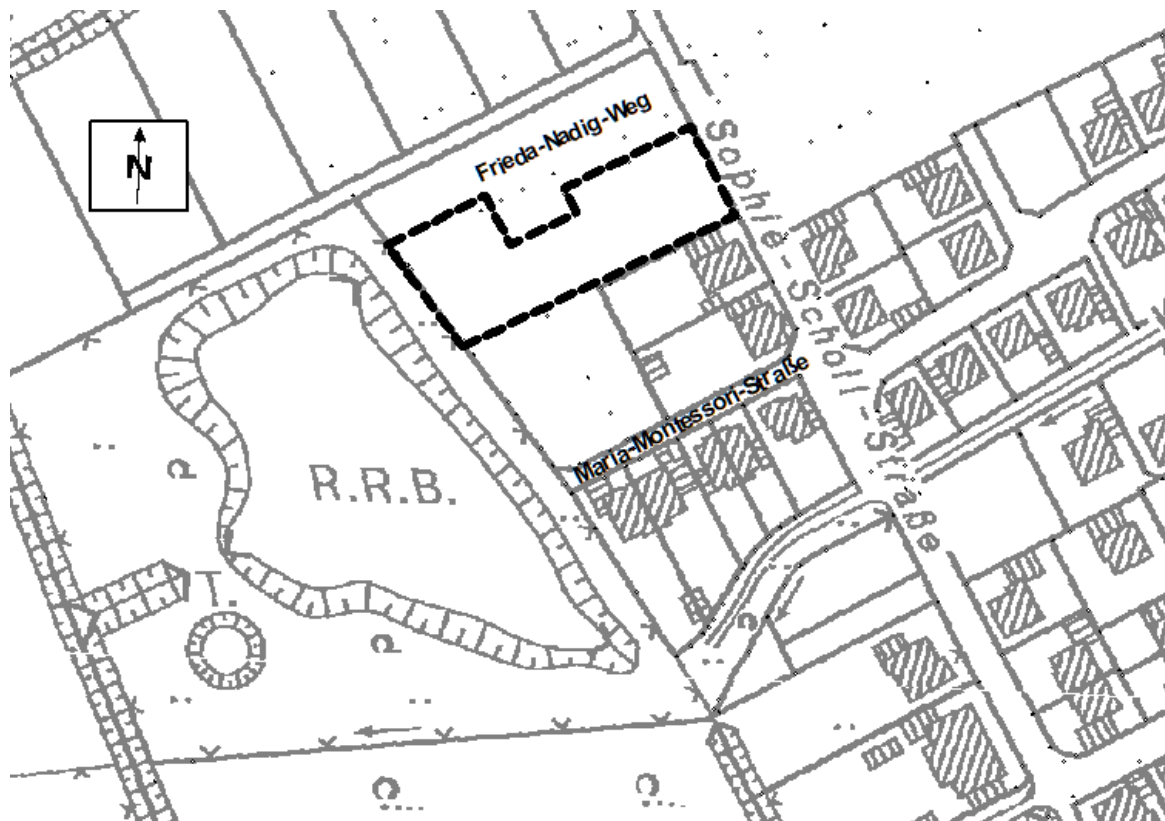
Rhede, 26.02.2021

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes „Vardingholt BN 4 / BN 5“ (Bereich nördlich der
Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und
westlich der Sophie-Scholl-Straße) im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ (Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
"Vardingholt BN 4 / BN5, 3. Änderung", Gemarkung Rhede, Flur 10 - unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ (Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen wir zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter Yannick Niklasch unter der Rufnummer 02872/930-325 oder per Mail Y.Niklasch@rhede.de. Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Seite der Stadt Rhede <https://www.rhede.de/bauleitplanung> einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung

ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Vardingholt BN 4 / BN 5, 3. Änderung“ (Bereich nördlich der Maria-Montessori-Straße, südlich des Frieda-Nadig-Weges und westlich der Sophie-Scholl-Straße) in Kraft.

Rhede, 26.02.2021

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister